



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2013 (19.06)
(OR. en)**

10617/13

**DENLEG 57
AGRI 366**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 10431/13 DENLEG 55 AGRI 356

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments
und des Rates in Bezug auf den Aromastoff 3-Acetyl-2,5-Dimethylthiophen
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln¹ erfolgen Änderungen der Liste von Aromen und Ausgangsstoffen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle.
2. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle beruht auf Artikel 5a des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse².

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34.

² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

3. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
4. Vor Annahme der eingangs genannten Maßnahmen hat die Kommission am 23. Mai 2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den Verordnungsentwurf einstimmig gebilligt hat.
5. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 29. Mai 2013 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den eingangs genannten Verordnungsentwurf vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
7. Die Delegationen wurden am 5. Juni 2013 ersucht, bis zum 14. Juni 2013 (12.00 Uhr) anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
8. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb eines Monats nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission diese nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.